

BEILAGE zum Anschreiben EXPERTsuisse zur FINMA-Anhörung Versicherungsaufsicht

A) Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA, AVO-FINMA)

Art. 5a Abs. 1: In Art. 5a Abs. 1 der AVO-FINMA wird in Abweichung von (...) Art. 959c Abs. 1 und 2 des OR gefordert, dass die Jahresrechnung mindestens in die Positionen nach dem Anhang und in der dort vorgegebenen Reihenfolge gegliedert werden muss. Unter C. Anhang ist jedoch erwähnt, dass neben den in den Artikeln 959c Abs. 1 und 2 sowie 961a OR aufgeführten Angaben noch zusätzliche Erläuterungen enthalten sein müssen. Dies ist unseres Erachtens ein Widerspruch und wir empfehlen daher Art. 959c Abs. 1 und Abs. 2 in Art. 5a zu streichen.

Art. 5a Abs. 2: Der Anhang ist hier ebenfalls zu ergänzen.

Art. 5b Abs. 3: Ausländische Gesellschaften und deren Zweigniederlassungen in der Schweiz sind (unter Umständen) nicht verpflichtet, Solvency I zu berechnen und ebenfalls berechnen sie SST nicht. Daher ist die Forderung nach 10% der Solvabilitätsspanne nicht umsetzbar, da diese unter Umständen nicht existiert.

Anhang A. Bilanz 2. Passiven: Wir regen zur klaren Unterscheidung zwischen Eigenkapital und Fremdkapital an, entsprechende Totale einzuführen.

Anhang B. Erfolgsrechnung Ziffern 11 und 12: Wir verstehen nicht, weshalb der Anteil für Rückversicherungen für Schadenzahlungen separat gezeigt werden muss (siehe Anhang B. Ziffer 9), wenn die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur netto gezeigt werden kann. Wir empfehlen dies konsistent zu gestalten (jeweils brutto oder jeweils netto)

Anhang C. lit. b / d: Die Rückversicherungsforderungen und -verbindlichkeiten sollten bei der Aufgliederung der Forderungen resp. Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft separat gezeigt werden.

Anhang C. lit. c / f:

- Die AVO-FINMA sollte sich bezüglich der Aufgliederung der versicherungstechnischen Rückstellungen an der neuen Terminologie der AVO orientieren, d.h. die Rückstellungen sollten gleich bezeichnet werden wie in der Art. 69 AVO. Zum Beispiel wird dort von „Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen“ gesprochen, während die AVO-FINMA nur von „Schwankungsrückstellungen“ spricht. Das würde dann auch mit der Überarbeitung des Rundschreibens 2008/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“ übereinstimmen.
- Ein separater Ausweis der Schwankungsrückstellungen erscheint uns wenig sinnvoll, da die Rückstellungen in der statutarischen Bilanz nicht zwingend einheitlich definiert sind. Zum Beispiel können verschiedene Diskontsätze im Leben verwendet werden bzw. unterschiedliche Ansätze bezüglich „Le-

vel of Prudence“ in den Schadenrückstellungen vorhanden sein. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Werte in den Schwankungsrückstellungen, die somit nicht nur von der gewählten Sicherheitsmarge gemäss Geschäftsplan abhängen, sondern ebenfalls von dem Level der Leistungs-/ Schadenrückstellungen. Für einen externen Leser, der mit dem Geschäftsplan nicht vertraut ist, ist diese Aufteilung daher nicht hilfreich.

B) Rundschreiben 2016/xx: Offenlegung Versicherer (Public Disclosure)

Rz 7: Abkürzung Bericht über die Finanzlage (nachfolgend der Bericht) bereits in Rz 7 aufnehmen, dafür in Rz 11 streichen.

Rz 8: Wir empfehlen, den Wortlaut „der zusammenfassende Bericht an die Generalversammlung“ anstelle „Prüfstat des Geschäftsabschlusses“ zu verwenden, um eine entsprechende Harmonisierung mit anderen von der FINMA verwendeten Dokumenten zu erreichen.

Rz 9 / 45: Verstehen wir dies richtig, dass ein Verweis auf einen veröffentlichten Abschluss nach IFRS möglich ist, z.B. betreffend Risikomanagement auf die gemäss IFRS 7 geforderten Anhangsangaben? Können in dem Zusammenhang Einzelunternehmen auf die Angaben des Konzernabschlusses verweisen, sofern vorhanden?

Rz 54: In Verbindung mit Rz 50 müssen qualitative und quantitative Angaben auch zum Operationellen Risiko gemacht werden. Unter SST ist keine Quantifizierung der operationellen Risiken notwendig. Ist eine Quantifizierung für den Bericht über die Finanzlage somit bewusst gewollt?

Rz 83ff: Es muss sichergestellt sein, dass der Prüfer über sämtliche Verfügungen im Zusammenhang mit dem internen Modell in Kenntnis gesetzt wird, um für die Prüfung ausreichend informiert zu sein.

Rz 94: Welche aufsichtsrechtliche Prüfung ist in Rz 94 gemeint? Ist eine Prüfung gemäss RS 2013/3 oder eine Überprüfung durch die FINMA (im Zusammenhang mit der Genehmigung interner Modelle) gemeint? Wenn die zweite Variante zutrifft, so sollte dies begrifflich klar zum Ausdruck kommen.

Rz 121: Der Zeitplan der Produktion und Prüfung der Zahlen erachten wir als sehr kritisch, da die Versicherer zur Produktion der finalen Zahlen gemäss unserer Erfahrungen längere Zeit benötigen und dadurch sehr wenig Zeit für eine Prüfung bis Ende April, vor allem unter Berücksichtigung des Vernehmlassungsprozesses zur Veröffentlichung, besteht.

- Wir erachten es als notwendig, einen zusätzlichen Termin (31. März) analog zum Gebunden Vermögen festzusetzen, zu welchem der Bericht über die Finanzlage, der Prüfgesellschaft spätestens übergeben wird, um eine qualitativ angemessene Prüfung zu gewährleisten.
- Soll der Termin 30. April auch für Rückversicherer gelten?

Rz 129: Es bestehen offene Fragen zur Prüfung des Berichts zur Finanzlage, an deren Klärung die Branche zeitnah interessiert ist. Wir begrüssen es zeitnah festzulegen, welche Teile des Berichts über die Finanzlage zu prüfen sind sowie die Prüftiefe zu definieren wie dies im Erläuterungsbericht bereits angekündigt wurde. Insbesondere ist hierbei die Frage, wie qualitative Punkte (z.B. Aussagen über die Strategie) zu prüfen sind, zu berücksichtigen. In welcher Tiefe ist der Bericht über die Finanzlage durch die Prüfungsgesellschaft gemäss Rz 130 zu prüfen? Vollständigkeit der geforderten Datenbestandteile? Abstimmung zur Jahresrechnung? Inhaltliche Prüfung von Informationen? Welche Bestätigung wird die Prüfungsgesellschaft zum Bericht über die Finanzlage (aufsichtsrechtliche Berichterstattung) abzugeben haben?

- **Rz 19/ 20/ 79:** Es sind im Bericht Aussagen mit Bezug zur Zukunft gefordert. Diese sind schwierig zu prüfen bzw. teilweise nicht prüfbar. Möglich wäre beispielsweise eine Prüfung, ob die öffentlichen Aussagen mit internen Dokumenten (Budgets, VR-Entscheiden, etc.) übereinstimmen.
- **Rz 49 / Rz 61:** Das Rundschreiben enthält Anforderungen an eine Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems durch den Versicherer. Diese Aussagen über die Wirksamkeit des IKS sind somit als Bestandteil des Berichts zur Finanzlage auch Prüfgegenstand. Es muss daher auch hier klar sein, wie weit der Prüfer diese Aussage prüft und welche Bestätigung er zu diesen weitreichenden Aussagen abgibt.
- **Rz 60:** Erlaubt FINMA eine Wesentlichkeit für die Prüfung des Berichts zur Finanzlage?

Allgemein: Es wäre sinnvoll, das Zusammenspiel von Lagebericht, Bericht über die Finanzlage sowie die Anforderungen an die statutarische Jahresrechnung im Zusammenhang mit Art. 25 VAG im Rundschreiben zu konkretisieren, um Missverständnissen vorzubeugen. Gemäss Obligationenrecht kann unter gewissen Voraussetzungen auf den obligationenrechtlichen Lagebericht verzichtet werden, gemäss Art. 25 VAG ist ein Lagebericht von jedem dem VAG unterstellten Unternehmen zu erstellen. Auf die Mittelflussrechnung gemäss Obligationenrecht kann ebenfalls analog zum Lagebericht verzichtet werden. Da das Versicherungsaufsichtsrecht zur Mittelflussrechnung keine Aussage macht, gehen wir davon aus, dass für Unternehmen die dem VAG unterstellt sind in Bezug auf die Mittelflussrechnung nur die Normen des Obligationenrechtes anzuwenden sind.

C) Rundschreiben 2016/xx ORSA Grundlagen für die Durchführung einer Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (ORSA) und für die Berichterstattung an die FINMA

Einleitung:

Das Rundschreiben bezieht sich insbesondere auf Art. 96a AVO und Art. 22 VAG, welche sich an das Risikomanagement richten. In Art. 96a, Para 1 b und c AVO wird auf die vorausschauende Beurteilung des gesamten Kapitalbedarfs / der Solvabilität, die Anforderungen an versicherungstechnische Rückstellungen und das gebundene Vermögen verweisen. Gemäss Art. 24 VAG fallen diese Aufgaben in den Bereich des

verantwortlichen Aktuars (VA). Gemäss FAQ „Verantwortlicher Aktuar“ der FINMA muss bei der Übertragung von Aufgaben des Risikomanagements auf den VA darauf geachtet werden, dass kein Interessenkonflikt besteht. In der Praxis ist daher Risikomanagement und VA in einer Doppelfunktion meist nicht zu finden. Zwischen SST/ORSA (Risikomanagement, ökonomische Sicht) und VA (statutarisch und Solvabilität) gibt es Überschneidungen in den folgenden Bereichen: Rückstellungen, Rechnungsgrundlagen (1. / 2.Ordnung), Optionen und Garantien, langfristige Finanzlage bzw. Finanzierbarkeit der Verpflichtungen, etc. Es besteht somit das Risiko von Interessenkonflikten zwischen der Funktion des VA und dem Risikomanagement bei der Beurteilung der Finanzlage und der Erstellung von ORSA Bericht und dem Bericht über die Finanzlage.

Kommentar / Frage:

Das Zusammenspiel von VA und Risikomanagement ist in der Schweiz nicht abschliessend geregelt. Können diese Funktionen in Personalunion ausgeübt werden? In den Leitlinien zum „System of Governance, Solvency II“, findet die „Versicherungsmathematische Funktion“ beispielsweise eine explizite Erwähnung (siehe Public Consultation No. 14/017). Diese Funktion scheint in der AVO nicht explizit berücksichtigt und das Thema nicht geregelt zu sein.